

Verkehrsrecht für Radfahrende

Unterstützen Sie uns
Hier klicken



Das Fahrrad ist ein Fahrzeug – und Radfahrende sind Fahrzeugführende mit allen Rechten und Pflichten. Deshalb gelten zunächst die allgemeinen Regeln für den Fahrzeugverkehr. Auf diese Regeln geht der folgende Beitrag nur ein, wenn sie besondere Bedeutung für Radfahrende haben. Außerdem enthält die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Vorschriften speziell für den Radverkehr. Um diese Vorschriften, ihre Beachtung und mögliche Konflikte soll es hier vor allem gehen.

Wo fahre ich mit dem Fahrrad?

Radfahrende dürfen auf der Fahrbahn fahren („auf der Straße“), denn das Fahrrad ist ein Fahrzeug (§ 2 StVO).

Radwege: Sonderwege für Radfahrende

Wer darf auf einem Radweg fahren? Radfahrende und Elektrokleinstfahrzeug-Führende

Wer gehört nicht auf den Radweg? Fußgänger*innen, Inline-Skater*innen (falls nicht durch Zusatzzeichen zugelassen), Motorräder und Autos. Kraftfahrzeuge dürfen auf Radwegen nicht fahren, halten oder parken.

Benutzungspflichtige Radwege



Zeichen 237 Radweg

Das Radweg-Schild (Zeichen 237) kennzeichnet einen **benutzungspflichtigen Radweg**. Hier müssen Radfahrende fahren, auch wenn sie meinen, dass sie auf der Fahrbahn besser vorankommen würden. Die Benutzungspflicht gilt jeweils für die Fahrtrichtung, die mit dem Schild gekennzeichnet ist. Auf einem Radweg kann also auch Gegenverkehr angeordnet werden. Meist sind es Bordsteinradwege, die mit dem Radweg-Zeichen ausgemalzt sind.

Zunehmend werden auch **Radfahrstreifen** angelegt. Das sind Sonderwege für Radfahrende auf Höhe der Fahrbahn, die durch eine durchgezogene weiße Linie abgetrennt sind. Zu ihnen gehört ebenfalls das blaue Radwegschild. **Geschützte Radfahrstreifen** sind durch Poller oder andere Einrichtungen von der Fahrbahn getrennt.

Radwege ohne Benutzungspflicht



Zusatzzeichen Fahrradsymbol

Es gibt auch Radwege ohne Benutzungspflicht. An ihnen stehen keine Radweg-Schilder. Man erkennt sie oft daran, dass daneben ein Gehweg verläuft. In manchen Städten sind sie auch in einer anderen Farbe als der Gehweg gepflastert, oft in rot. Sie können auch mit einem aufgemalten Fahrradsymbol markiert sein (siehe Abbildung).

Getrennter Rad- und Gehweg



Zeichen 241 Getrennter Rad- und Gehweg

Hier verlaufen Rad- und Gehweg nebeneinander. Das Schild steht meist zwischen den beiden Wegen. Radfahrende dürfen nicht auf den Gehweg ausweichen, auch nicht zum Überholen.

Gemeinsamer Geh- und Radweg



Zeichen 240 Gemeinsamer Geh- und Radweg

Auch hier dürfen Radfahrende nicht auf der Fahrbahn fahren, sondern müssen sich den Weg mit den Fußgänger*innen teilen. Radfahrende haben keinen Vorrang, wer zu Fuß geht, muss sie aber durchfahren lassen. Die StVO sagt, dass sie auf Fußgänger*innen Rücksicht nehmen müssen. Das bedeutet: Radfahrende dürfen klingeln, um Fußgänger*innen zu warnen, müssen aber warten, bis diese den Weg frei machen. Radfahrende sollten immer darauf achten, ob die zu Fuß Gehenden das Klingelsignal gehört haben und wie sie darauf reagieren. Manchmal weichen sie erst mit Verzögerung aus und geraten dadurch vor das Fahrrad. Radfahrende dürfen Fußgänger*innen nicht durch zu dichtes Vorbeifahren erschrecken – Fahrräder sind lautlos und kommen so für Dritte oft überraschend heran.

Andere Wege

Gehweg



Zeichen 239 Gehweg

Gehwege sind für Radfahrende tabu, die älter als zehn Jahre sind. Wer auf dem Gehweg fährt, gefährdet den Fußverkehr, aber auch sich selbst. Denn an Ausfahrten und Einmündungen kommt es zu gefährlichen Begegnungen mit Autos. Bei Unfällen geben die Gerichte fast immer Radfahrenden auf dem Gehweg die Alleinschuld.

Fahren auf dem Gehweg ist grob verkehrswidrig und rücksichtslos. Trotzdem sind Radfahrer*innen hier immer wieder zu sehen. Oft sind Menschen, die sich mit dem Rad auf der Fahrbahn unsicher fühlen und auf den Bürgersteig ausweichen, weil kein Radweg vorhanden ist. Auf dem Gehweg sind sie aber viel stärker gefährdet. Das Gehweg-Schild steht nur an solchen Gehwegen, bei denen eine Klarstellung nötig ist.

Gehweg – Radverkehr frei



Zeichen 239 Gehweg mit Zusatzschild „Radverkehr frei“

Auf Gehwegen mit dem Zusatzschild „Radverkehr frei“ ist das Radfahren erlaubt – aber nicht vorgeschrieben. Radfahrende haben die Wahl und können auch die Fahrbahn benutzen. Wer sich für den frei gegebenen Gehweg entscheidet, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

Fußgängerzone – Radverkehr frei



Zeichen 242 Fußgängerzone mit Zusatzschild „Radverkehr frei“

Schrittgeschwindigkeit gilt auch für frei gegebene Fußgängerzonen. Das schreibt die StVO vor, auch wenn man sich bei 4 bis 7 km/h (Schritttempo) schon bemühen muss, das Fahrrad im Gleichgewicht zu halten. Wer zu schnell ist und eine zu Fuß gehende Person anfährt, hat vor Gericht schlechte Karten – zumal der Fußverkehr auf Gehwegen und in Fußgängerzonen absoluten Vorrang hat und keinesfalls behindert oder gefährdet werden darf.

Fahren auf der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 und 2 StVO)

Wenn kein beschilderter Radweg vorhanden ist, dürfen Radfahrende die Fahrbahn benutzen. Dort gilt, wie sonst auch, das Rechtsfahrgebot. Radfahrende müssen „möglichst weit rechts“ am Fahrbahnrand fahren. Aber wie weit rechts ist das? Durch den Rinnstein, wo sich Schmutz und Scherben sammeln? Oder dicht an parkenden Autos vorbei, deren Türen sich plötzlich öffnen können? Besser nicht! Etwa eine Autotürbreite Abstand (mehr als 1 Meter) kann bei parkenden Autos angemessen sein, sonst etwas weniger (0,80 m). Gemeint ist dabei immer der Abstand vom Lenkerende.

Mindestabstand

Seit dem 28. April 2020 gilt ein gesetzlich festgelegter Mindestabstand beim Überholen: Kfz-Fahrer*innen müssen nun mindestens 1,5 m innerorts und 2 m außerorts beim Überholen von Radfahrer*innen einhalten. Der Mindestabstand gilt auch beim Überholen an Schutzstreifen und an Radfahrstreifen.

Vorbeifahren (§ 6 StVO)

Wollen Autofahrende an Hindernissen (z. B. Fahrbahnverengungen, parkende Autos) auf ihrer Seite der Fahrbahn vorbeifahren, müssen sie Radfahrende im Gegenverkehr vorher durchfahren lassen, wenn nicht genug Raum für eine gefahrlose Begegnung mit 1 m Abstand (bei 30 km/h) vorhanden ist. Radfahrende dürfen nicht auf den Gehweg oder in den Rinnstein abgedrängt werden. Dort steigt das Unfallrisiko!

Schutzstreifen

Der Schutzstreifen ist als Teil der Fahrbahn mit einer unterbrochenen Linie abgeteilt, mit Fahrradpiktogrammen gekennzeichnet und für Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge bestimmt. Er darf nur bei Bedarf von anderen Fahrzeugen mitbenutzt werden, z. B. wenn die Fahrbahnbreite für die Begegnung von zwei Lkw nicht

ausreicht. Radfahrende dürfen dann aber nicht gefährdet werden. Halten und Parken ist auf Schutzstreifen verboten!

Fahrradstraße



Zeichen 244.1 Beginn der Fahrradstraße

Fahrradstraßen können dort eingerichtet werden, wo der Fahrradverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder demnächst sein wird. Andere Fahrzeugarten können ausnahmsweise durch Zusatzschild zugelassen werden. Auf Fahrradstraßen dürfen alle Fahrzeuge nur mit höchstens 30 km/h fahren, allerdings müssen Autofahrer*innen ihre Geschwindigkeit noch weiter verringern und sich dem Fahrradverkehr anpassen, wenn dies nötig ist. Zu zweit nebeneinander zu fahren, ist auf Fahrradstraßen immer erlaubt.

Rechts vorbeifahren (§ 5 Abs. 8 StVO)

Radfahrende dürfen auch rechts an wartenden Autos vorbeifahren, wenn ausreichend Raum vorhanden ist (etwa 1 m). Das Rechtsüberholen ist nur zwischen der Fahrzeugkolonne und dem Bordstein erlaubt, nicht zwischen Fahrzeugschlangen. Leider gibt es keine Vorschrift, nach der Autofahrer*innen ausreichend Platz lassen müssen. Aus der Vorschrift zum Überholen von langsam fahrenden Fahrzeugschlangen (§ 7 Abs. 2a StVO) kann man sinngemäß ableiten, dass die rechts überholte Kolonne nicht völlig still stehen muss.

In welcher Richtung darf ich fahren? (§ 2 Abs. 1 StVO)

Für Radfahrende gilt das Rechtsfahrgebot! Und zwar nicht nur auf der Fahrbahn, sondern auch auf Radwegen, Radfahrstreifen, frei gegebenen Gehwegen, Schutzstreifen und Fahrradstraßen. Also fast überall – mit den unten genannten Ausnahmen. Trotzdem kommen immer wieder Radfahrende entgegen, die auf dem linksseitigen Radweg fahren. Das verunsichert richtig fahrende Radfahrer*innen, die sich zum Ausweichen genötigt fühlen. Oft weichen aber die Geisterfahrer*innen selbst überraschend aus, auch auf den angrenzenden Gehweg, auf dem Radfahrer*innen bekanntlich nichts verloren haben.

Gefährlich wird das Falschfahren auch an Einmündungen, Kreuzungen und Ausfahrten, denn dort rechnen Autofahrer*innen nicht mit Radverkehr von rechts. Wer nach rechts auf die Fahrbahn einbiegen will, schaut oft nur nach links und übersieht dabei Radfahrende, die links fahren und deshalb von rechts herankommen. Übrigens behalten auch solche Radfahrer*innen ihre Vorfahrt, sie müssen aber damit rechnen, dass sie übersehen werden, und müssen deshalb Blickkontakt zur Person am Steuer suchen.

Ausnahmen vom Rechtsfahrgebot



Zeichen 237 Radweg (für linke Fahrtrichtung aufgestellt)

Wenn ein blaues Radwegschild für die linke Fahrtrichtung aufgestellt ist, dürfen Radfahrende ausnahmsweise links von der Fahrbahn fahren – wenn ein solcher linker Radweg beschildert ist, rechts aber keiner, müssen sie sogar links fahren.



Zusatzzeichen „Radverkehr frei“

Ein einzeln stehendes Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ erlaubt das Fahren auf dem linksseitigen Radweg, verpflichtet aber nicht dazu. Doch auch wenn Radfahrende erlaubterweise den linken Radweg benutzen, werden Autofahrer*innen oft von ihnen überrascht, was zu Unfällen führen kann. Deshalb wird an Einmündungen durch Zusatzzeichen über dem Schild „Vorfahrt gewähren“ auf Radfahrende aus beiden Richtungen hingewiesen.

Einbahnstraßen



Zeichen 220 Einbahnstraße mit Zusatzschild Radverkehr aus beiden Richtungen

Wenn Einbahnstraßen mit diesen Zusatzzeichen frei gegeben sind, dürfen Radfahrende sie entgegen der Fahrtrichtung benutzen – und nur dann. Bei der Ausfahrt aus solchen Einbahnstraßen in Gegenrichtung gelten die normalen Vorfahrtregeln, also „rechts vor links“, wenn keine Schilder die Vorfahrt regeln. Auch in freigegebenen Einbahnstraßen müssen Autofahrer*innen auf entgegenkommende Radfahrer*innen warten, wenn aufgrund von Hindernissen (wie z. B. parkenden Autos) auf ihrer Fahrbahnseite zu wenig Platz vorhanden ist, um gefahrlos mit 1 m Abstand aneinander vorbeizufahren.

Sondervorschriften für Rad fahrende Kinder

Bis zum achten Geburtstag müssen Kinder auf dem Gehweg fahren. Seit 2016 dürfen sie auch baulich getrennte Radwege benutzen (aber keine Radfahrstreifen oder Schutzstreifen!).

Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen den Gehweg benutzen. Sie können aber auch auf dem Radweg bzw. auf der Fahrbahn fahren. Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass Kinder unter zehn Jahren im Verkehr besonders gefährdet sind, weil sie sich noch nicht die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet haben.

Kinder legen in der Regel in der vierten Klasse, also mit etwa zehn Jahren, die Radfahrprüfung ab. In erster Linie sind die Eltern gefordert, ihren Kindern verkehrsgerechtes Verhalten beizubringen. Dazu gehört z. B., dass Kinder und ihre Aufsichtsperson absteigen und ihr Rad schieben müssen, wenn sie vom Gehweg an eine Einmündung kommen und die Straße überqueren wollen.

Kinder tun oft nicht das, was die Eltern ihnen sagen – sondern das, was sie ihnen vorleben. Deshalb sind gemeinsame Fahrten wichtig, um einen sicheren Weg zur Schule zu finden und um das richtige Verhalten an gefährlichen Stellen zu üben.

Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder das Fahrrad beherrscht und die Verkehrsregeln kennen und befolgen. Für solche Übungsfahrten und für den Familienausflug mit dem Fahrrad gelten seit Dezember 2016 neue Regeln (siehe Begleitetes Fahren).

Begleitetes Fahren

Allgemein gilt: Kinder unter acht Jahren müssen den Gehweg benutzen, erwachsene Radfahrer*innen die Fahrbahn oder den Radweg. Bis zum vollendeten achten Lebensjahr (also bis zum achten Geburtstag) dürfen Kinder auf Gehwegen durch eine mindestens 16 Jahre alte Aufsichtsperson auf dem Fahrrad begleitet werden. Alternativ können sie baulich getrennte Radwege auch unbegleitet oder gemeinsam benutzen. Auf Fußgänger*innen müssen beide besondere Rücksicht nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet, noch behindert werden. Soweit erforderlich, muss die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr angepasst werden.

Erlaubt ist nur eine Begleitperson, um den Radverkehr auf Gehwegen möglichst gering zu halten. Kinder und Begleitperson auf Gehwegen müssen vor dem Überqueren einer Fahrbahn vom Gehweg aus vom Rad steigen.

Ältere Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr haben das Recht, den Gehweg zu benutzen, nicht aber ihre Begleitung. Familien mit zwei Erwachsenen oder mit Kindern über und unter acht Jahren radeln also weiter getrennt – oder gemeinsam auf einem baulich getrennten Radweg. Der eignet sich besser als der Gehweg für die Vorbereitung auf das selbstständige Radfahren.

Ob die erwachsene Begleitung besser vor oder hinter dem Kind fährt, ist nicht gesetzlich geregelt. Zum Nebeneinanderfahren wird auf Gehwegen der Platz fehlen. Als Vorteil des Vorausfahrens wird angeführt, dass das Kind „aufläuft“, wenn die Begleitperson wegen einer kritischen Situation bremsen muss. Es ist auch zulässig, das Kind um einige Meter vorausfahren zu lassen. Je nach Situation kann das eine oder das andere besser sein, oder das Fahren zu zweit nebeneinander. Eltern werden auch nach dem Temperament ihres Kindes (Hört es auf Zurufe?) entscheiden, was die sicherste Verhaltensweise ist.

Ampeln (§ 37 Abs. 2 StVO)

Es gibt Verkehrsampeln („Lichtzeichenanlagen“) für den allgemeinen Verkehr, mit Fahrrad- und mit Fußgängersymbol. Wenn der Radverkehr auf der Fahrbahn fährt, gilt für ihn die allgemeine Verkehrsampel. Wenn eine besondere Radfahrerampel (Streuscheibe mit Fahrradsymbol) angebracht ist, müssen Radfahrer*innen auf Radverkehrsführungen (Radweg usw.) sie beachten. Fährt der Radverkehr auf dem Radweg und gibt es kein besonders Fahrradsignal, gilt wieder das allgemeine Lichtsignal. Es kommt nicht darauf an, ob der Radweg benutzungspflichtig ist.

Lichtzeichen für den Fußverkehr gelten für Radfahrende seit Januar 2017 nicht mehr. Für Radfahrende auf Radverkehrsführungen sind auch Kombisignale verbindlich, die in der Streuscheibe die Symbole für Fuß- und

Radverkehr zeigen. Sie haben oft kurze Grünphasen und lange Räumzeiten. Besser sind eigene Fahrradsignale vor der Kreuzung mit Rot, Gelb und Grün.

In der amtlichen Begründung zur StVO 2013 ist auch folgende Verkehrssituation geklärt: Radfahrer*innen auf einer Radverkehrsführung neben der Fahrbahn brauchen an Kreuzungen ohne von rechts einmündende Straße (T-förmige Kreuzung) die Fahrbahnampel nicht zu beachten, wenn sie weder den Fahr-, noch den Fußverkehr kreuzen. Auf den Standort dieser Ampel (rechts oder links vom Radweg) kommt es nicht an. Das gilt auch dann, wenn in dem Bereich keine besonderen Lichtzeichen für Radfahrende vorhanden sind. Ist die Fußgängerfurt über den Radweg verlängert und eine Haltelinie angebracht, gilt die Fußgängerampel auch für Radfahrende.

Abbiegen (§ 9 StVO)

Wer abbiegen will, muss dies rechtzeitig und deutlich anzeigen. Außerdem gilt die „doppelte Rückschau-pflicht“: Umschauen vor dem Einordnen und noch einmal vor dem Abbiegen. Auf sein Gehör sollte man sich nie verlassen – E-Autos und schnellerer Radverkehr können ganz leise von hinten kommen.

Radfahrende, die links abbiegen wollen, müssen den entgegenkommenden und den nachfolgenden Verkehr im Auge behalten. Dabei haben sie die Wahl:

Zum direkten Linksabbiegen auf der Fahrbahn dürfen Radfahrende den Radweg rechtzeitig vor der Kreuzung verlassen, um sich auf der Fahrbahn einzuordnen – und das auch dann, wenn der Radweg benutzungspflichtig ist. Dabei müssen sie nicht an der rechten Seite abbiegender Fahrzeuge bleiben, sondern können sich vor bzw. hinter ihnen einordnen. Ist für das Abbiegen eine Radverkehrsführung vorhanden, können Radfahrer*innen diese benutzen, müssen es aber nicht, sofern sie rechtzeitig vor der Kreuzung auf die Fahrbahn wechseln.

Wer sich beim direkten Linksabbiegen unsicher fühlt, kann stattdessen das indirekte Linksabbiegen wählen. Dazu fährt man zunächst geradeaus über die Kreuzung und überquert die Straße dann vom rechten Fahrbahnrand aus. Dabei ist der Fahrzeugverkehr aus beiden Richtungen zu beachten. Die frühere Pflicht zum Absteigen, wenn die Verkehrslage es erfordert, ist entfallen.

Überholen (§ 4 StVO)

Beim Überholen anderer Radfahrer*innen muss man einen ausreichenden Abstand einhalten. Auf einem breiten Radweg dürfen Radfahrende untereinander zumindest dann überholen, wenn sie das Überholen durch Klingeln angezeigt haben und die vorausfahrende Person das Signal gehört hat. 1,5 m Abstand innerorts oder 2 m außerorts wie beim Überholen durch Kraftfahrzeuge sind nicht vorgeschrieben.

Wo darf ich mein Fahrrad parken? (§ 12, § 17 Abs. 4 StVO)

Fahrräder darf man nach der StVO am rechten Fahrbahnrand abstellen, nachts aber nur mit eigener Beleuchtung oder Parkwarntafel. Diese Art des Fahrradparkens war bis in die 1950er-Jahre üblich, heute kommt sie für Lastenräder in Betracht. Ausgewiesene Parkflächen dürfen benutzt werden, sofern sie nicht durch Zusatzzeichen bestimmten Fahrzeugarten vorbehalten sind. Fahrräder darf man auch auf Gehwegen, Plätzen und in Fußgängerzonen abstellen, wenn dadurch der Fußverkehr nicht behindert wird. Die Stadt Lüneburg wollte das Abstellen von Fahrrädern auf dem Bahnhofsvorplatz aus ästhetischen Gründen verbieten. Das Bundesverwaltungsgericht erklärte dieses Fahrradparkverbot für unwirksam (BVerwG, 3 C 29.03).

Neue Verkehrsschilder für den Radverkehr seit April 2020

Grünpfeil nur für den Radverkehr



Zeichen 721 Grünpfeil für den Radverkehr

Das spezielle Verkehrszeichen erlaubt das Rechtsabbiegen bei roter Ampel nur für Radfahrende, nach vorherigem Anhalten. Der allgemeine Grünpfeil für den Verkehr auf dem rechten Fahrstreifen gilt nun auch für Radfahrende auf Radfahrstreifen oder einem straßenbegleitenden Radweg.

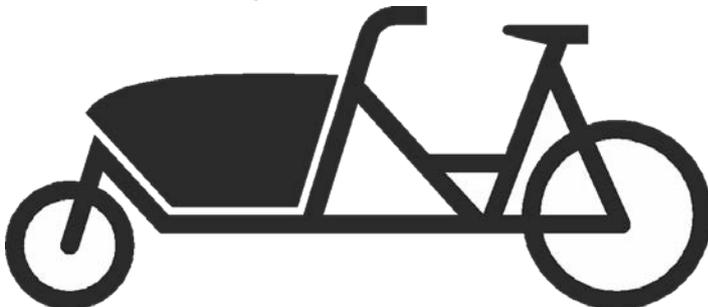
Fahrradzone



Zeichen 244.3 Fahrradzone

Mit dem neuen Verkehrszeichen können nun größere zusammenhängende Bereiche nach den Regeln für Fahrradstraßen eingerichtet werden.

Personenbeförderung und Lastenparkradzone



Fahrrad zum Transport von Gütern oder Personen – Lastenfahrrad

Mit dem Logo lassen sich z. B. besondere Parkzonen ausweisen. Auch Menschen jenseits des Kindesalters dürfen nun auf Fahrrädern mitgenommen werden, die auch zur Personenbeförderung gebaut und eingerichtet sind.

Zehn populäre Irrtümer

Falsch: Wenn ein **Radweg** da ist, müssen Radfahrende ihn benutzen.

Richtig: Nur auf Radwegen mit den blauen Radwegschildern muss man fahren.

Falsch: Auf dem **Zebrastreifen** haben Radfahrende Vorrang, genau wie Fußgänger.

Richtig: Wenn Radfahrende Vorrang haben wollen, müssen sie absteigen und ihr Rad schieben. Sie dürfen über den Zebrastreifen fahren, müssen dann jedoch querende Fahrzeuge durchfahren lassen.

Falsch: Radfahrende müssen immer **hintereinander** fahren.

Richtig: Das **Nebeneinanderfahren von Radfahrenden ist ausdrücklich erlaubt!** Mit der Novelle der StVO 2020 ist die Regelung klar formuliert: Sofern anderer Verkehr nicht behindert wird, darf man auf dem Rad generell zu zweit nebeneinander fahren. Und auf Fahrradstraßen dürfen Radfahrende immer zu zweit nebeneinander fahren, ebenso dann, wenn sie einen „geschlossenen Verband“ (ab 16 Radfahrer*innen) bilden. Autofahrer müssen dann hinter den Radfahrenden bleiben, wenn zum Überholen nicht genug Platz vorhanden ist.

Falsch: Beim Schild „**Radfahrer absteigen**“ muss man runter vom Rad.

Richtig: Dieses Zusatzschild ist kein Gebotszeichen, sondern nur eine Empfehlung. Es kann nicht zum Absteigen zwingen. Wenn es an einer Baustelle steht, die den Radweg versperrt, darf man trotzdem auf die Fahrbahn ausweichen. Unter einem Zeichen „Gehweg“ ist es überflüssig, weil schon dieses Verkehrszeichen das Radfahren verbietet.

Falsch: Es ist rechtlich gesehen kein Problem, unter **Alkoholeinfluss** Fahrrad zu fahren.

Richtig: Schon bei einem Promillewert von 0,3 kann man sich strafbar machen und muss bei einem Unfall haften, wenn es aufgrund des Alkohols zu Fehlern beim Radfahren kommt. Ab 1,6 Promille begehen Radfahrende auch ohne erkennbare Fahrunsicherheit eine Straftat. Dann droht außerdem eine Überprüfung der Fahreignung, aus der die Entziehung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge und sogar ein Radfahrverbot folgen kann.

Falsch: Radfahrer*innen dürfen in **Einbahnstraßen in Gegenrichtung** fahren.

Richtig: Das gilt nur für Einbahnstraßen, die durch Beschilderung dafür freigegeben sind.

Falsch: Unterwegs mit dem **Handy** telefonieren ist nur im Auto verboten.

Richtig: Das Gerät während der Fahrt in der Hand zu halten und zu benutzen kostet Radfahrende 55 € Verwarnungsgeld. Verboten ist außerdem, sich durch elektronische Geräte ablenken zu lassen, die am Fahrrad montiert sind.

Falsch: Beim **Abbiegen** müssen Radfahrende die ganze Zeit den Arm ausstrecken.

Richtig: Man muss das Abbiegen „ankündigen“. Wenn man das Handzeichen gegeben hat, kann man z. B. nach dem Einordnen auf einer Linksabbiegerspur den Arm wieder herunternehmen, oder auch während des Abbiegens.

Falsch: **Ohrhörer** sind für Radfahrende verboten.

Richtig: Verboten sind Ohrhörer nur dann, wenn das Gehör wesentlich beeinträchtigt wird.

Falsch: Tempo 50 in der Stadt gilt auch für Radfahrende.

Richtig: 50 km/h innerorts gelten ohne Zeichen für die zulässige Höchstgeschwindigkeit nur für Kraftfahrzeuge. Radfahrende müssen aber immer mit angepasster Geschwindigkeit fahren.

Mehr Infos und Tipps zur Straßenverkehrs-Ordnung: www.adfc.de/stvo-novelle

Stand: 28.04.2020